

Aenderung des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Wohlen AG vom 01. Juni 1999

Bestehendes Reglement	Aenderungen
§ 9 Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern Beim Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners übernimmt die Gemeinde Wohlen folgende Leistungen und deren Kosten: • amtliche Bekanntmachung • Grabgeläute • Überführung des Leichnams vom Trauerhaus innerhalb des Gemeindegebietes in die Friedhofhalle oder ins nächstgelegene Krematorium • Aufbahrung in der Kühlzelle der Friedhofhalle • Kosten der Kremation, Urne, Aufbahrung im Krematorium • Benützung der Friedhofkirche für die Trauerfeier • Orgelspiel • Beisetzung des Leichnams oder der Urne • Herrichten des Grabes für die Beerdigung.	§ 9 Gebührenpflicht Für die Bestattungen im Friedhof Wohlen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen erhoben.
§ 10 Leistungen der Angehörigen Bei einem Todesfall wird den Angehörigen von der Gemeinde ein Anteil der folgenden Leistungen gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt: • Holzkreuz mit Namen • Aufstellen und Abräumen des Blumenschmuckes • Erstbepflanzung bei Reihengräbern • Gestaltung der Grabumrandung mit immergrüner Bepflanzung und Schrittplatten • die Gebühr für ein Familiengrab für die Dauer von 60 Jahren.	entfällt

<u>Bestehendes Reglement</u>	<u>Aenderungen</u>
§ 11 Bestattung von Personen ohne Wohnsitz in Wohlen ¹ Wenn für die Gemeinde keine Beerdigungspflicht gemäss § 6 besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Wohlen wünschen, gemäss Gebührenordnung vollumfänglich kostenpflichtig. ² Folgende Leistungen der Gemeinde sind inbegriffen: • Amtliche Bekanntmachung • Grabgeläute • Aufbahrung in der Kühlzelle der Friedhofhalle • Benützung der Friedhofkirche für die Trauerfeier • Orgelspiel • Beisetzung des Leichnams oder der Urne • Herrichten des Grabes für die Beerdigung • Holzkreuz mit Namen • Aufstellen und Abräumen des Blumenschmuckes • Erstbepflanzung bei Reihengräbern • Gestaltung der Grabumrandung mit immergrüner Bepflanzung und Schrittplatten • Grabplatzgebühren für Einzel- und Familiengräber ³ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.	Entfällt

Bestehendes Reglement				Aenderungen
VIII. Anhang, Ziffer 3				Ersetzt durch § 11 ^{quater} und Anhang XIII des Gebührenreglements der Gemeinde Wohlen AG
Gebührenordnung				
3.1	Bestattungskosten und Platzgebühren	Einwohner Einwohnerinnen	Auswärtige	
1	Sargbeisetzung in neues Einzelreihengrab	Fr. 600.--	Fr. 2'200.--	
2	Urnenbeisetzung in neues Einzelreihengrab	Fr. 600.--	Fr. 2'000.--	
3	Urnenbeisetzung in Urnennische Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	Fr. 600.--	Fr. 2'000.--	
4	Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Platte und Beschriftung werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	Fr. 300.--	Fr. 1'200.--	
5	Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Sammelurne	Fr. 300.--	Fr. 1'200.--	
6	Urnenbeisetzung in bestehendes Einzelreihengrab	Fr. 300.--	Fr. 1'200.--	
7	Sargbeisetzung in neues Familiengrab	Fr. 6'000.--	Fr. 9'000.--	

Bestattungsrecht und Erstbeisetzung gemäss § 21			
8	Urnenbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung gemäss § 21	Fr. 6'000.--	Fr. 9'000.--
9	Sargbeisetzung in bestehendes Familiengrab	Fr. 600.--	Fr. 1'400.--
10	Urnenbeisetzung in bestehendes Familiengrab	Fr. 300.--	Fr. 1'200.--